

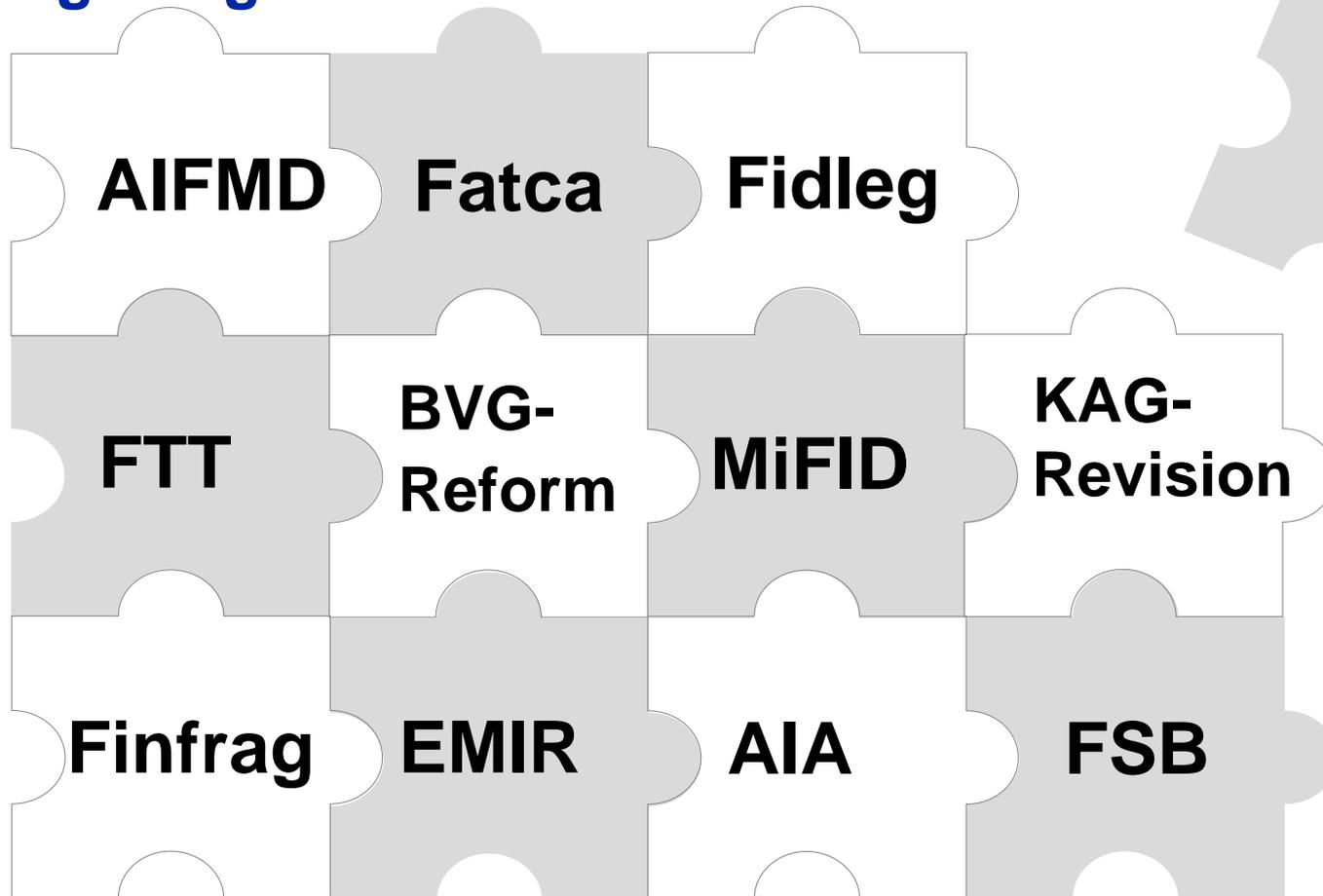


# MiFID I und II - Eine Herausforderung für den Finanzplatz Schweiz

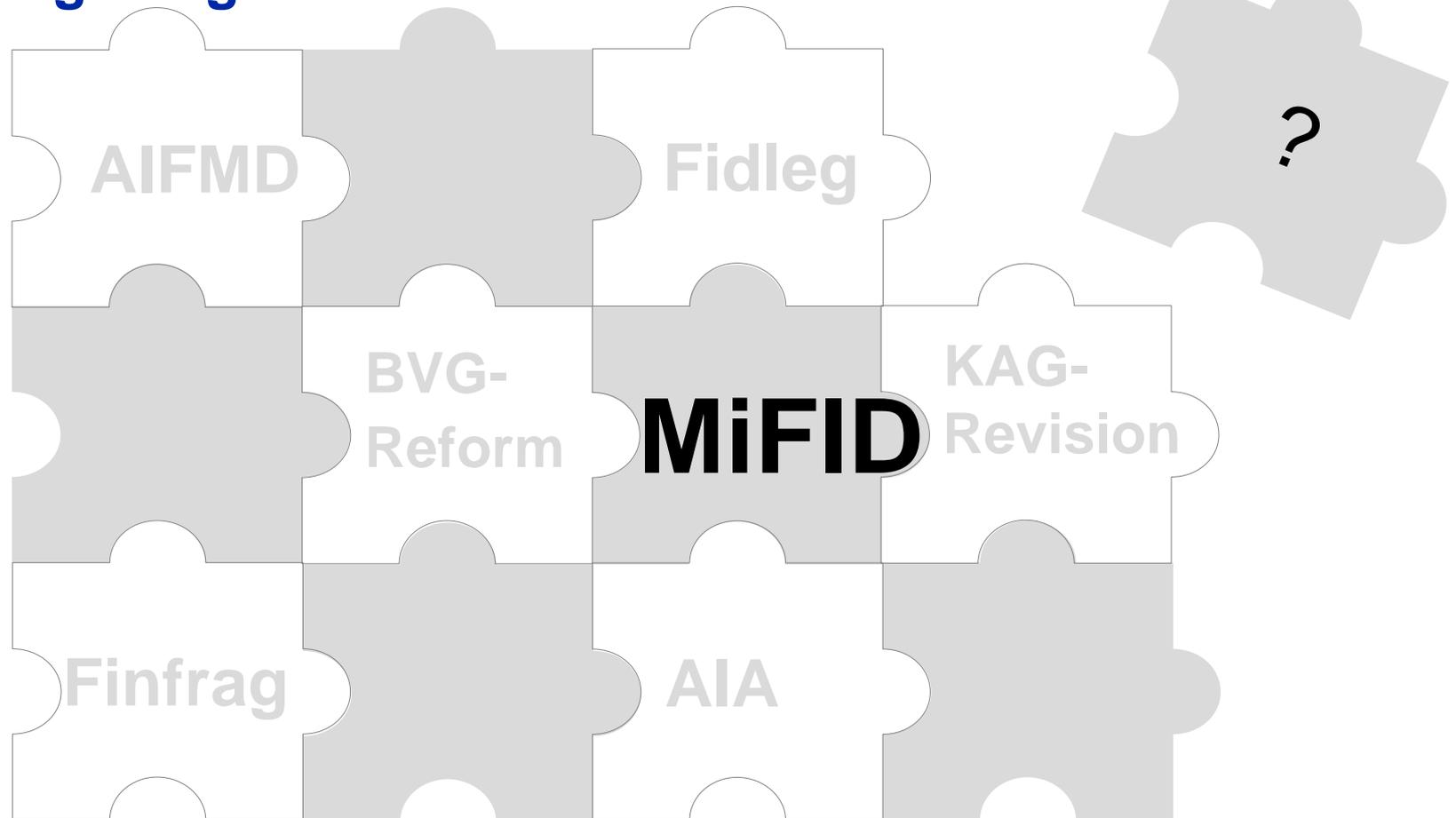
Prof. Dr. Rolf Sethe



## Regelungsdichte

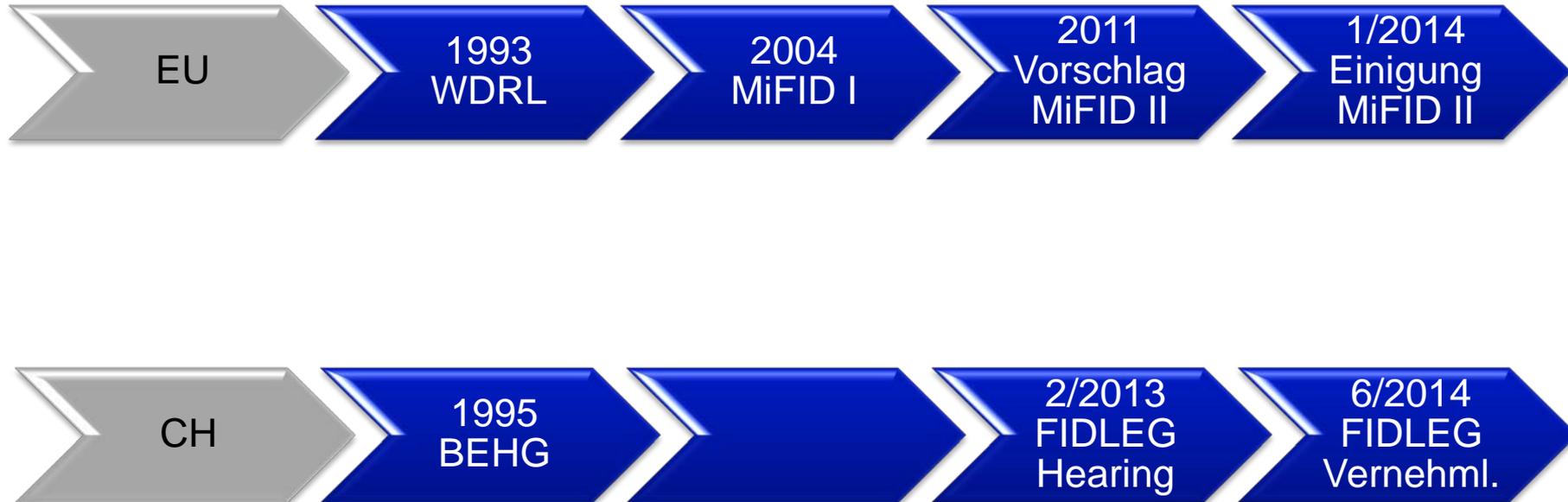


## Regelungsdichte





## Aufsicht über das Effektengeschäft

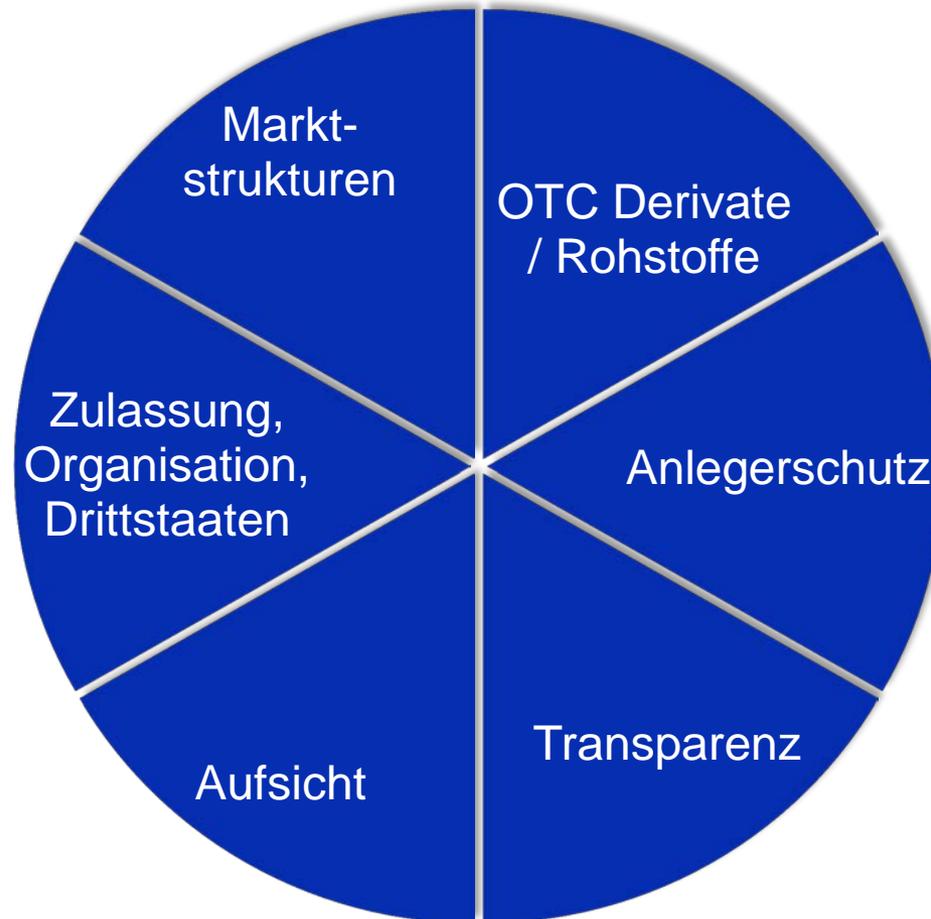




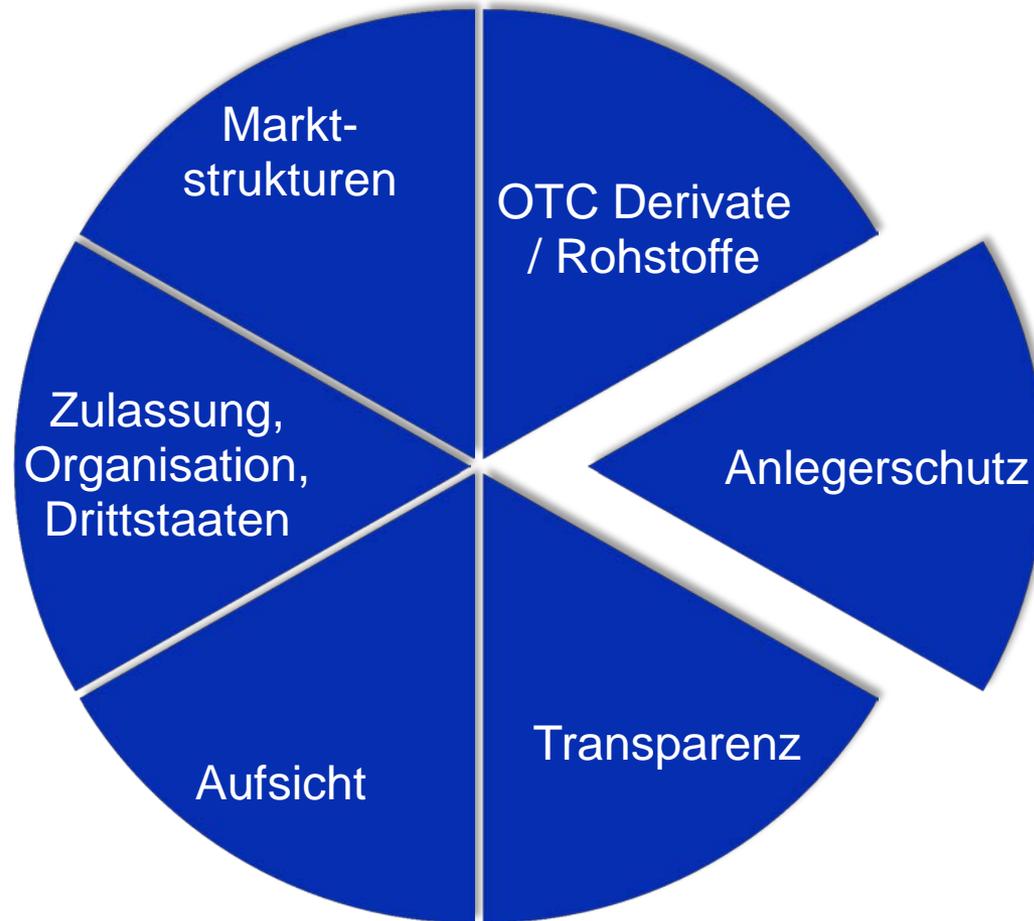
## Gründe für den autonomen Nachvollzug

- Globale Verflechtung der Finanzmärkte erfordert Angleichung an internationale Standards
- Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit
- Zugang zu den Märkten der EU nur mit Äquivalenzanerkennung
- Abbau von Haftungsrisiken im grenzüberschreitenden Geschäft

## Wichtige Inhalte von MiFID I und II



## Wichtige Inhalte von MiFID I und II





## Aufsichtsrechtlicher Anlegerschutz

Anlegerschutz

Insb. folgende Bereiche werden geregelt:

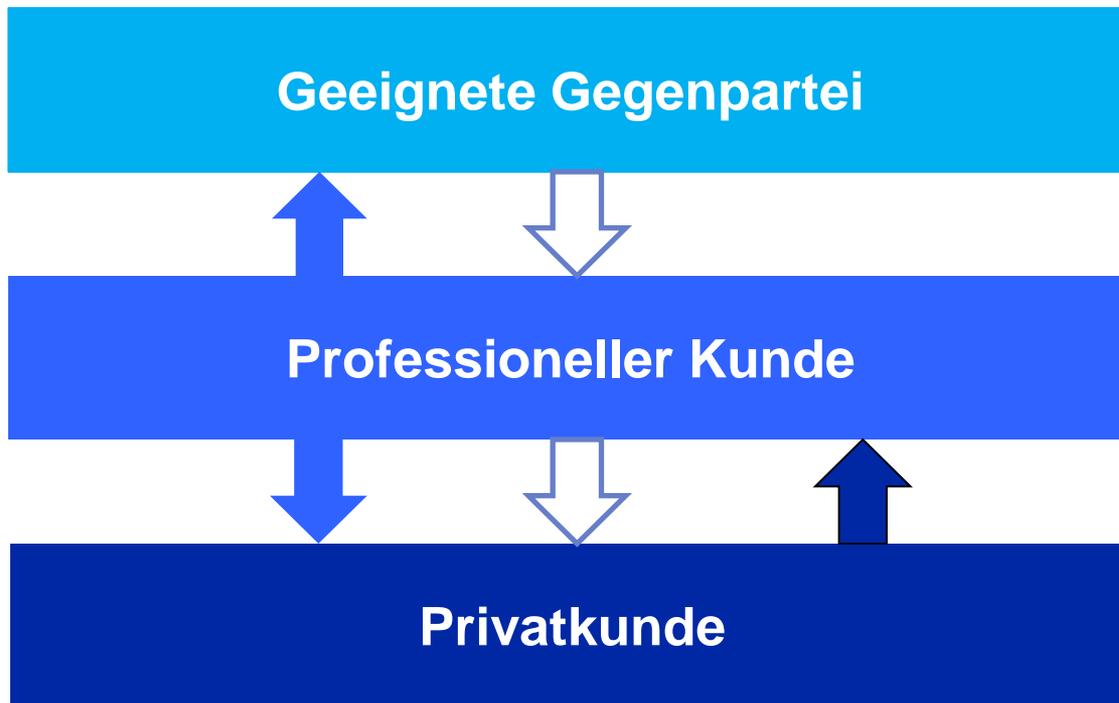
- Kundenkategorien
- Geeignetheits- + Angemessenheitstest
- Regelung von Retrozessionen
- Best Execution
- Aufzeichnung von Kundenaufträgen



## Kundenkategorien

- Binnenmarkt erfordert Vereinheitlichung, denn Mitgliedstaaten hatten zum Teil keine Abstufungen oder unterschiedliche Abstufungen
- Reichtum allein belegt noch kein Wissen über die Risiken der Effektengeschäfte
- Idealbild des Homo oeconomicus hat sich als unrealistisch erwiesen, so dass blosser Information der Anleger nicht ausreicht

## Kundenkategorien





## Kundenkategorien

### Geborene professionelle Kunden sind

- Wertpapierdienstleister, Versicherungen, KAGs, Pensionsfonds und institutionelle Anleger
- grosse Unternehmen
- nationale Regierungen, Schuldenverwaltungen
- Zentralbanken, Weltbank etc.
- Hedge Fonds



## Kundenkategorien

**Privatkunden können zu professionellen Kunden hochgestuft werden, wenn:**

- Schritt 1: Bewertung durch Wertpapierdienstleister, ob Kunde ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand hat



## Kundenkategorien

- Schritt 2: Zwei der drei folgenden Kriterien müssen vorliegen:
  - Kunde hat an dem ins Auge gefassten Markt im letzten Jahr durchschnittlich zehn Geschäfte von erheblichem Umfang im Quartal getätigt;
  - Kunde verfügt über Bankguthaben und Finanzinstrumente im Wert von über 500 000 €
  - der Kunde hat mind. ein Jahr einen Beruf am Kapitalmarkt ausgeübt.



## Suitability-Test

Anlageberatung + Vermögensverw. ggü Privatkunden

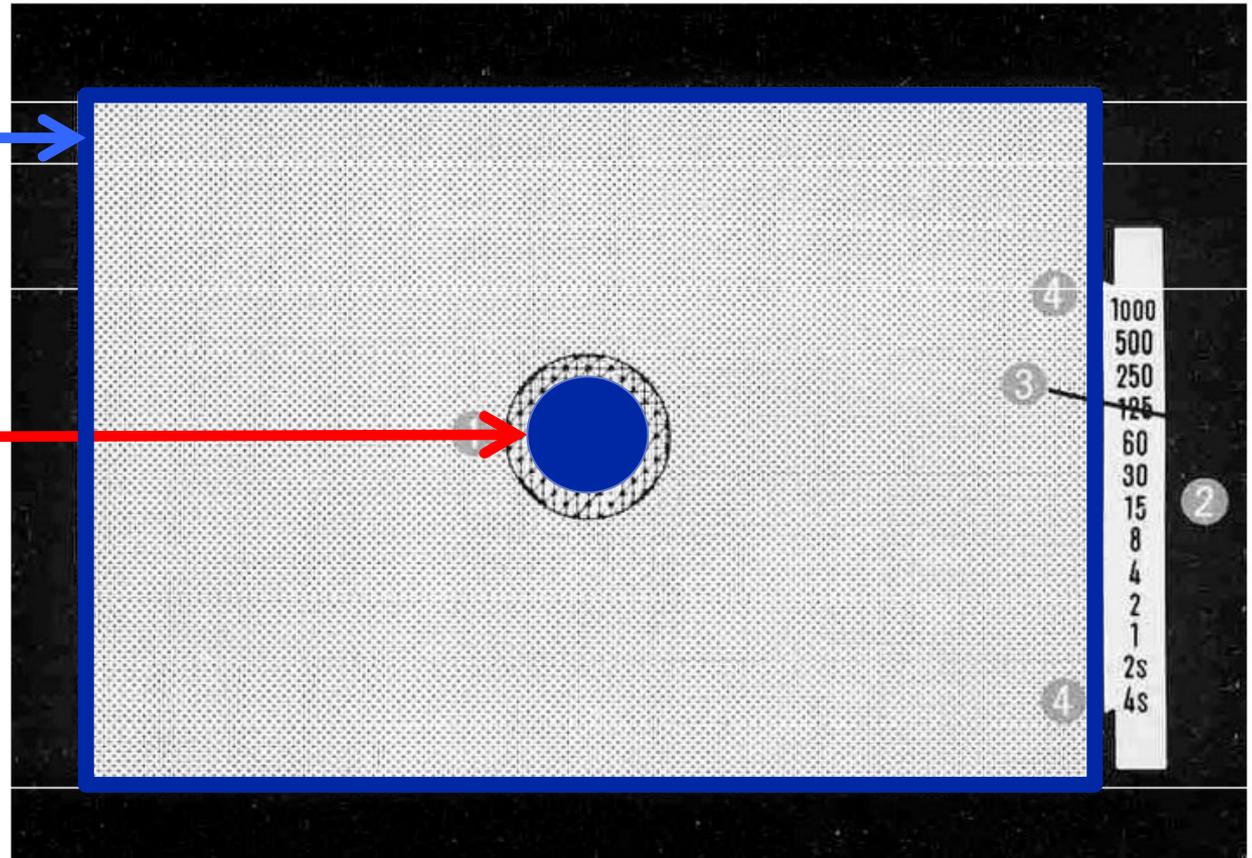
Das Institut muss sich erkundigen nach

- Vorerfahrungen des Kunden mit Wertpapierdienstleistungen, um festzustellen, ob er die Anlagerisiken verstehen kann
- nach seinen finanziellen Verhältnissen
- nach seinen Anlagezielen und
- nach seiner Risikoneigung

## Suitability-Test

Anlagespektrum →

Es darf nur das  
Produkt empfohlen  
werden, dass am  
besten geeignet ist





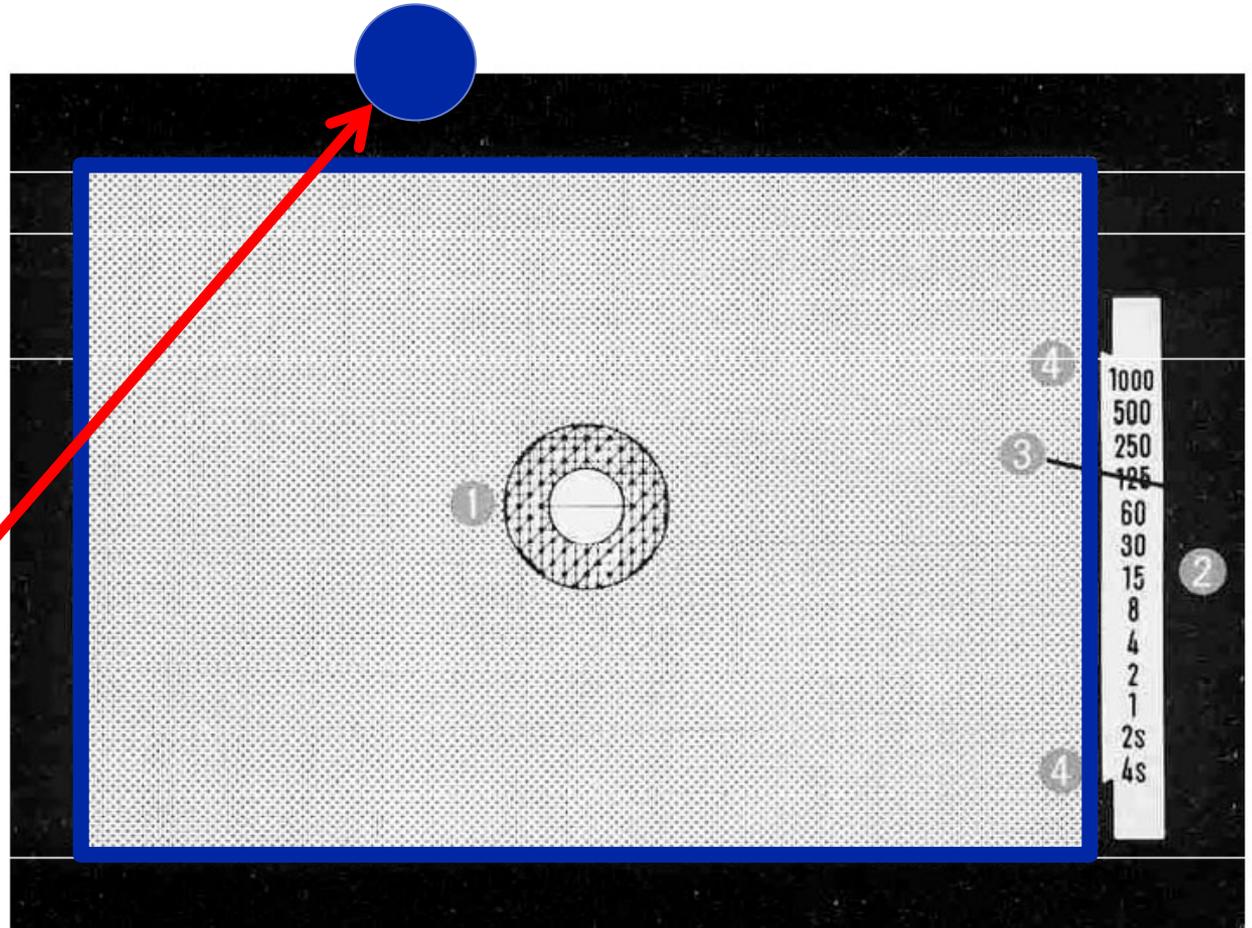
## Appropriateness-Test

Im Execution-only-Geschäft ggü Privatkunden muss sich das Institut erkundigen nach

- Vorerfahrungen

## Appropriateness-Test

Das vom Kunden  
gewählte Produkt ist  
ausserhalb des  
Suchers  
= Anlagespektrum.  
**Warnung nötig!**





## Regelung von Retrozessionen

- Vermögensverwalter dürfen keine Zuwendungen mehr annehmen
- Anlageberater müssen kenntlich machen, ob sie Zuwendungen annehmen oder ob sie unabhängige „Honoraranlageberater“ sind. Dann müssen sie Produkte verschiedener Anbieter empfehlen und müssen unabhängig von einem Anbieter sein.



## Best Execution

- Pflicht zur Aufstellung von Ausführungsgrundsätzen, die dem Zielen dienen, das bestmögliche Ergebnis für den Kunden zu erreichen
- Kriterien: Preis, Kosten, Geschwindigkeit, Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung + Abwicklung.
- Bei Privatkunden ist bestmögliche Ausführung am Gesamtentgelt ausrichten, das Kunde bezahlt.
- Kundenweisungen haben Vorrang.



## Aufzeichnung von Kundenaufträgen

Einzelheiten noch unklar, wahrscheinlich aber

- Aufzeichnung von Telefongesprächen
- Protokollpflicht für Anlageberatungen



## Kritik

- Anlass Finanzkrise ?
- Doppelung von Aufsichtsrecht und Zivilrecht sinnvoll?
- Ausgangspunkt des „mündigen Anlegers“
- Bieten Banken eine Anlageberatung oder verkaufen sie eher?
- Aufsicht allein via Papier
- Beweislast im Anlegerschutzprozess offen